

Public Corporate Governance Bericht 2012 (PCGK-Bericht 2012)

1. Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats des UFZ

Das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ ist ein rechtlich selbstständiges Zentrum der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.. Das UFZ ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie wird zu 90 % vom Bund und zu jeweils 5 % von den Sitzländern Sachsen und Sachsen-Anhalt finanziert.

Durch seine strategisch-programmatische Ausrichtung stellt sich das UFZ drängenden Fragen im Bereich der Umweltforschung, um so einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag zu leisten. Das UFZ erforscht die komplexen Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt in genutzten und gestörten Landschaften, insbesondere dicht besiedelten städtischen und industriellen Ballungsräumen sowie naturnahen Landschaften. Die Wissenschaftler des UFZ entwickeln Konzepte und Verfahren, die helfen sollen, die natürlichen Lebensgrundlagen für nachfolgende Generationen zu sichern. Die wissenschaftliche Exzellenz und der nachhaltige Einsatz öffentlicher Mittel zur Erreichung der Unternehmensziele sind dabei die wichtigsten Leitlinien für das unternehmerische Handeln und alle damit zusammenhängenden Entscheidungen.

Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen zur Leitung und Überwachung von Beteiligungsunternehmen des Bundes sowie international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -Überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung GmbH - UFZ erklären hiermit gemeinsam, dass dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes vom 30. Juni 2009 mit den Abweichungen gemäß der beigefügten Tabelle (vgl. [Anhang 1](#)) entsprochen wurde und wird.

2. Bezügebericht

2.1. Vergütung der Geschäftsführung

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrags des UFZ hat die Gesellschaft einen wissenschaftlichen und einen administrativen Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf (5) Jahre, wobei eine wiederholte Bestellung zulässig ist.

Zum 31.12.2012 waren Herr Prof. Dr. Georg Teutsch als Wissenschaftlicher Geschäftsführer und Frau Dr. Heike Graßmann als Administrative Geschäftsführerin bestellt.

Die individualisierte Gesamtvergütung ergibt sich aus Anhang 2.


Die Bezüge der Geschäftsführer im Sinne von § 285 Nr. 9a HGB wurden von den Abschlussprüfern der Ernst & Young GmbH geprüft. Es wurden keine Abweichungen zwischen den Bezügen und den vertraglichen Bestimmungen festgestellt.

2.2. Vergütung des Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder des UFZ sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten vom UFZ keine Vergütung. Für die Tätigkeit werden die Reisekosten gem. Bundesreisekostengesetz vom UFZ erstattet.

Vorteile wurden keinem Aufsichtsratsmitglied durch das UFZ gewährt.

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat beträgt zurzeit 27,27 %.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1		Empfehlg.		FE können davon abweichen, wenn eine Abweichung vorliegt, muss diese begründet werden und im PCGK-Bericht veröffentlicht werden				Stand: 15.04.13	
2		Anregung		FE können davon abweichen, eine Begründung und Veröffentlichung im PCGK-Bericht ist nicht zwingend					
3		Regelung		geltendes Recht, eine Abweichung ist nicht zulässig, keine Veröffentlichung im PCGK-Bericht					
4									
5	Ar t	PCGK- Nr.	PCGK-Text	Zuar- beit durch	Erfüllt oder Abweichung	Begründung der Abweichung	Referenz/ Umsetzung (aktueller GV)	Referenz/ Umsetzung (neuer GV)	
34	E	3.1.3	4	Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich auch bei Unternehmen, die nicht als Aktiengesellschaft geführt werden, an § 90 AktG orientieren.	GF	Abweichung	Der PCGK empfiehlt der Geschäftsführung gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 3 AktG dem Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte, insbesondere über den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, mindestens vierteljährlich zu berichten. Im UFZ berichtet die Geschäftsführung zweimal jährlich im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen über die Tätigkeit der Gesellschaft. Bei Bedarf wird zusätzlich ad hoc an den Aufsichtsratsvorsitzenden berichtet. Der Grund hierfür ist, dass die Basis für die Durchführung des Geschäftsjahres der mit den Zuwendungsgebern abgestimmte Wirtschaftsplan und die anschließend erlassenen Zuwendungsbescheide sind. Da hier nur im Ausnahmefall Abweichungen zu erwarten sind, wird eine halbjährige Berichtserstattung sowohl von der Geschäftsführung des UFZ als auch dem Aufsichtsrat als ausreichend angesehen.	§ 10 Abs. 2 GV UFZ Aufsichtsratssitzungen mind. 1 x im Kalenderhalbjahr	§ 5 Abs. 4 GV UFZ - Festlegung von halbjährlichem Sitzungssturnus
78	E	4.3.3	1	Das Überwachungsorgan soll über das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beraten und soll es regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.	AR	Abweichung	Der Vorsitzende führt die Vertragsverhandlungen im Auftrag des Überwachungsorgans auf Grundlage der anstellungsvertraglichen Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.	beamtenrechtsähnliche Vergütung in Abstimmung mit dem Gesellschafter Bund (BMBF)	beamtenrechtsähnliche Vergütung in Abstimmung mit dem Gesellschafter Bund (BMBF)
79	E		2	Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll die Anteilseignerversammlung über die Struktur des Vergütungssystems für die Geschäftsleitung und über Veränderungen des Vergütungssystems informieren.	AR-V	Abweichung	Die Festlegung der Struktur des Vergütungssystems erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung als Hauptgesellschafter und wird durch den/die Vorsitzende(n) des Überwachungsorgans umgesetzt; eine gesonderte Information an die Gesellschafterversammlung ist daher nicht erforderlich.	beamtenrechtsähnliche Vergütung in Abstimmung mit dem Gesellschafter Bund (BMBF)	beamtenrechtsähnliche Vergütung in Abstimmung mit dem Gesellschafter Bund (BMBF)
94	E	5.1.1	4	Das Überwachungsorgan und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen.	AR-V	Abweichung	Die Grundsatzentscheidung über die Etablierung einer solchen Evaluierung wird einheitlich für alle Helmholtz-Zentren getroffen; die Entscheidung und die Festlegung konkreter Maßnahmen stehen noch aus.	konkrete Maßnahmen stehen noch aus	konkrete Maßnahmen stehen noch aus

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
96	E	5.1.2	2	Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf drei Jahre beschränkt sein.	AR-V	Abweichung	Beim UFZ erfolgt die Erstbestellung – wie etwaige Wiederbestellungen – für höchstens fünf Jahre. Im Fall der Erstbestellung von mehr als drei Jahren wird für den Fall der Nichtbewährung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin eine vorzeitige, einmalig nach drei Jahren vom UFZ nutzbare, Kündigungsklausel vereinbart. Für diesen Fall werden weitere Gehaltsansprüche und mögliche Abfindungszahlungen für die restliche (über drei Jahre hinausgehende) Vertragslaufzeit ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Regelung wurde mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt, da das UFZ als Forschungseinrichtung kein Wirtschaftsunternehmen ist, das in einem Marktumfeld tätig ist und eine Erstbestelldauer von lediglich drei Jahren die Entwicklung und Umsetzung einer mittelfristigen Zentrumsstrategie, wie es gerade von einem neuen Geschäftsführer bzw. einer neuen Geschäftsführerin zu Beginn ihrer Amtszeit erwartet wird, praktisch unmöglich macht. Weiterhin erschwert im Forschungsbereich eine dreijährige Bestelldauer erheblich die Findung geeigneter Kandidaten/innen für eine Geschäftsführungsposition in den Helmholtz-Zentren.	§ 12 Abs. 2 GV UFZ Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre.	§ 12 Abs. 2 GV UFZ Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre.
98	E		4	Für die Mitglieder der Geschäftsleitung soll eine Altersgrenze für deren Ausscheiden aus der Geschäftsleitung festgelegt werden.	AR-V	Abweichung	Auf der Grundlage des aktuellen Urteils des BGH vom 23. April 2012 - II ZR 163/10, in dem der BGH festgestellt hat, dass eine Diskriminierung eines Geschäftsführer gem. § 6 Abs. 3 AGG vorliegt, wenn diesem der Zugang zum Amt aufgrund seines Alters verwehrt wird. Aus dem AGG ergeben sich keine Gründe die eine solche Grenze rechtfertigen. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Geschäftsführung im Rahmen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung wird eine Altersgrenze als nicht förderlich für die Besetzung der Geschäftsführung angesehen.	§ 12 Abs. 2 GV UFZ Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig	§ 12 Abs. 2 GV UFZ Die Bestellung erfolgt für höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig
100	E	5.1.3	1	Das Überwachungsorgan soll sich eine Geschäftsordnung geben, sofern nicht die Satzung für das Überwachungsorgan eine solche bestimmt.	AR-V	Abweichung	§ 9 des Gesellschaftsvertrages UFZ legt fest, dass der Aufsichtsrat sich eine Geschäftsordnung geben kann. Eine solche existiert für den Berichtszeitraum 2012 nicht.	§ 9 Abs. 5 GV UFZ Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben	§ 9 GV UFZ Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
111	E	5.1.7	1	In Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens soll das Überwachungsorgan insbesondere einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst. Insbesondere an die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.	AR-V	Abweichung	Aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird ein gesonderter Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates nicht für erforderlich gehalten. Alle oben genannten Themen werden im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen beraten. Ferner ist beim UFZ eine Prüfgruppe der Zuwendungsgeber zum Jahresabschluss eingesetzt, die die Prüfung des Jahresabschlusses begleitet und die entsprechende Beschlussfassung im Aufsichtsgremium vorbereitet.		
117	E	5.2.1	2	Dabei sollen die auf Veranlassung des Bundes gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans in der Regel nicht mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen.	AR-M (Bund)	Abweichung	Soweit einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates in Überwachungsorganen anderer Einrichtungen vertreten sind, erfolgt dies aus deren Funktion heraus bzw. weisen diese eine spezifische Sachkunde auf, auf die im Rahmen der inhaltlich-strategischen Diskussion im Aufsichtsgremium jeweils nicht verzichtet werden kann. Ein Interessenkonflikt wird hierin nicht begründet.	Abfrage an AR-Mitglieder des Bundes	Abfrage an AR-Mitglieder des Bundes
119	E		4	Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.	AR-M	Abweichung	Soweit einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates in Überwachungsorganen anderer Helmholtz-Zentren vertreten sind, erfolgt dies aus deren Funktion heraus bzw. weisen diese eine spezifische Sachkunde auf, auf die im Rahmen der inhaltlich-strategischen Diskussionen im Aufsichtsrat jeweils nicht verzichtet werden kann. Eine Interessenkollision ist hierin nicht begründet.	Abfrage an AR-Mitglieder	Abfrage an AR-Mitglieder
121	E	5.2.2	1	Es soll eine angemessene Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden.	AR-V	Abweichung	Erfahrene Mitglieder mit spezifischem Wissen in Wissenschaft und Forschung sollen dem Aufsichtsrat angehören. Daher ist hier eine Altersgrenze nicht geboten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 5.1.2 Satz 4 PCGK verwiesen und das zitierte Urteil analog auf Aufsichtsratsmitglieder angewandt.		
143	E	6.2.2	1	Die Vergütung jedes Mitglieds des Überwachungsorgans soll individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance Bericht dargestellt werden.	GF	Abweichung	Der Aufsichtsrat des UFZ ist ehrenamtlich tätig, eine Aufnahme in den Corporate Governance-Bericht entfällt daher.	§ 8 Abs. 1 GV UFZ - Aufsichtsratsmandat ehrenamtlich	§ 8 Abs. 1 GV UFZ - Aufsichtsratsmandat ehrenamtlich

PCGK-Bezügebericht Geschäftsführung UFZ 2012

Das UFZ beschäftigt zwei Geschäftsführer. Mitglieder der Geschäftsführung waren im Berichtsjahr 2012 Herr Prof. Dr. Georg Teutsch (wissenschaftlicher Geschäftsführer) und Frau Dr. Heike Graßmann (administrative Geschäftsführerin). Nachfolgend sind die Gesamtbezüge der Geschäftsführer im Berichtsjahr 2012 individualisiert angegeben. Ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung erhielt in 2012 Ruhebezüge.

Bezügebestandteile (brutto):	Prof. Dr. Georg Teutsch	Dr. Heike Graßmann	Prof. Peter Fritz
Vergütung, erfolgsunabhängig	137.153,57 €	85.221,41 €	
Vergütung, erfolgsabhängig	24.152,71 €		
Sonstige Leistungen (z. B. Ausgleichszahlungen zum Beamtenstatus)		5.178,71 €	
Einmalzahlungen (Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Jubiläumsszuwendungen usw.)		879,87 €	
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Krankenversicherung und Umlagen		6.508,80 €	
Erstattung für Versorgungszwecke an Dritte (z. B. Universitäten)			
Natural- und Sachbezügen (Versorgungszuschlag, Wohnung, KFZ, DR, usw.)	25.694,58 €	4,40 €	
Versorgungsbezüge			67.470,12 €
Summe	187.000,86 €	97.793,19 €	67.470,12 €

<i>nachr.: Zuführung zu den Pensionsrückstellungen aus BilMoG-Gutachten</i>	30.037,00 €	69.159,00 €	
---	-------------	-------------	--